73. Kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstüd insolge der von dem umgehenden Bergbaue drohenden Gesahr eine Berminderung des Sachwertes erlitten hat, hierfür auch außerhalb des im §. 150 des Allg. Berggesehes vom 24. Juni 1865 vorgesehenen Falles der entzogenen Bebauungsgelegenheit vom Bergwertsbesitzer Schadensersatzensperatzen?

Allg. Berggeset vom 24. Juni 1865 §§. 148. 150 Abs. 2.

- V. Civilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1892 i. S. G. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. V. 210/92.
 - L. Landgericht Beuthen D./S.
 - II. Dberlanbesgericht Breslau.

Der Kläger ist Gigentumer ber Grundstüde Nr. 330. 331. 332 bes Grundbuches von R., die er durch Auflassung vom 16. April 1889 zusammen mit anderen Parzellen von den S.'schen Scheleuten erworben hat. Die Grundstücke liegen im Felde des Bergwerkes der Beklagten

und find von beren Grubenbauen, von benen die ersten Strecken im Rahre 1888 borthin getrieben sind, unterfahren. Der Rläger behauptet, daß die genannten Grundstücke zu Bauplätzen geeignet seien, daß er sie aber hierzu nicht benutzen könne, weil sie durch den Berabau ber Beklagten gefährdet seien, und daß er aus biefem Grunde und infolge ber ihm von ber Beklagten zugegangenen Warnung seine Absicht, auf den Grundstücken Arbeiterhäuser zu errichten, habe aufgeben muffen. Er forbert beshalb als Schabensersat bie Differeng zwischen dem Werte, den die Grundstüde gegenwärtig als Ackerland haben, und bem Werte, ben fie als Bauftellen gehabt haben wurden, wenn ber Bergbau nicht bazwischen getreten ware. Die Beklagte hat um Abweisung der Rlage gebeten. Sie bestreitet die Behauptungen des Rlägers und wendet ein, daß dieser zur Klage aktiv nicht legi= timiert fei, weil, wenn überhaupt eine Entwertung ber Grundftude eingetreten sei, diese schon im Jahre 1888 vorhanden gewesen wäre. Sie stellt auch ihre Bassivlegitimation in Abrede und macht endlich geltend, daß ber Rläger niemals die ernstliche Absicht gehabt habe, auf den brei Grundstüden Arbeiterhäuser zu errichten, und daß er biefe Absicht nur ausspreche, um die geltend gemachte Vergütung zu erzielen. Die erfte Inftang hat die Beklagte verurteilt, bem Rläger als Schabensersat 4110 M nebst 5 % Binsen seit bem 9. Dezember 1889 au gablen. Auf bie Berufung ber Beklagten hat bas Oberlandesgericht bas erfte Urteil abgeanbert und ben Rlager mit feiner Rlage abgewiesen.

Das Reichsgericht hat die hiergegen eingelegte Revision zurücksgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Berufungsrichter weist die Klage aus zwei Gründen zurück. Er hält den Kläger aktiv nicht für legitimiert, indem er den Nachweis vermißt, daß jener durch den Betrieb des der Beklagten gehörigen Bergwerkes einen Schaden an seinen Grundstücken erlitten habe. Er ist aber auch der Ansicht, daß der von der Beklagten aus §. 150 des Allg. Berggesetzes entnommene Sinwand der Arglist den Anspruch des Klägers auf Entschädigung ausschließe. Die der zweite Entscheidungsgrund das Urteil tragen würde, könnte zweiselhaft sein. Dagegen ist der erste Grund frei von Rechtsnormverletzung. Da er allein die Entscheidung rechtsertigt, so bedürfen die übrigen Aussellein die Entscheidung rechtsertigt, so bedürfen die übrigen Ausse

führungen bes Berufungsrichters feiner weiteren Erörterung. bem Berufungerichter ist bavon auszugehen, daß die im 8. 148 bes Alla. Berggesetes anerkannte Legalobligation bes Bergwerksbefiters fomobl aktiv als paffiv einen perfonlichen Charatter bat, und daß bie Berpflichtung mit bem Zeitpunkte, wo ber Schabe entstanden ift. zur Bollenbung gelangt. Der Kläger, der den Anspruch lediglich aus eigenem Rechte erhebt, ift hiernach zur Rlage nur dann legitimiert, wenn ber Schabe, für ben er Erfat forbert, mahrend feiner Besitzeit entstanden ist. Der Berufungsrichter ftimmt nun dem Mläger barin bei. daß icon die burch den Bergbau brobende Befahr, wenn eine folche vorhanden fei, ben Grunbstücken bie Bauplanaualität genommen und baburch beren Entwertung herbeigeführt habe: er ist aber ber Meinung, daß diese Entwertung, wenn überhaupt eine solche stattgefunden haben sollte, spätestens schon im Rahre 1888 eingetreten fei. Er begründet biefe Reftstellung, wie folgt: "Rach der Behauptung ber Beklagten seien bereits im Jahre 1888 unter ber ftreitigen Stelle Streden getrieben, und fei bas Rlorentineflöt zum Abbaue vorgerichtet worden. Un der Richtigkeit biefer Behauptung fei nicht zu zweifeln; benn nach ber Ausfage bes Bergrates R. sei ber Abbau im Jahre 1889 bereits vollendet worden. Wäre also, wie der Kläger behaupte, gegenwärtig die Bebauung mit Bohnhäufern ausgeschloffen, fo fei bies auch icon im Sabre 1888. als der Abbau vorbereitet worden fei, der Fall gewesen." Weiter ermaat bann ber Berufungsrichter, bag ber Rlager icon zur Reit bes Antaufes und ber Auflassung von der erwähnten Entwertung Renntnis gehabt habe, und folgert aus bielen beiben Domenten, daß nicht ber Kläger, sonbern fein Borbefiger als ber Beschäbigte anzusehen sei. Die lette, über bie Renntnis bes Rlagers getroffene Reststellung ist von der Revision wegen mangelhafter Begrundung angefochten: es bedarf jedoch feines Gingebens bierauf. weil, wie unten näher zu erörtern, der Umstand, daß der Rläger von der Beschädigung beim Erwerbe des Grundstudes teine Renntnis gehabt habe, die Legitimation bes Rlagers zur Erhebung bes Unspruches nicht zu begründen vermag. Im übrigen sind die Reftstellungen des Berufungerichters frei von Rechtsirrtum und recht= fertigen die von ihm ausgesprochene Abweisung ber Rlage.

Nach &. 148 bes Allg. Berggesetzes ist ber Bergwerksbesitzer

verpflichtet, für allen Schaben, ber bem Grundeigentume ober beffen Rubehörungen durch den Betrieb bes Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschäbigung zu leiften, ohne Unterschieb, ob ber Betrieb unter dem beschäbigten Grundstücke stattgefunden hat ober nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist. und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Hiernach erfordert das Gefet jur Begründung des Entschädigungsanspruches in objettiver Beziehung nichts weiter, als daß ein Schade an dem Grundeigentume des Klägers entstanden ist, und daß dieser Schade mit bem Betriebe bes Bergmertes im urfachlichen Rusammenhange fteht. Die Art und Weise, wie der Kausalzusammenhang hergestellt wird, ist dabei ohne rechtliche Bedeutung. — Der Begriff des Schabens ist im Berggesete nicht befiniert und muß beshalb nach ben Vorschriften bes allgemeinen Civilrechtes, im vorliegenden Kalle nach denen des Allgemeinen Landrechtes beurteilt werden. Rach & 1 A.C.R. L 6 ist darunter jede Berschlimmerung zu verstehen, die eine Berson an ihrem Bermögen erleidet. Aur vollständigen Entschädigung gehört der Ersah des gesamten (positiven) Schabens und des entgangenen Gewinnes (b. 7 a. a. D.). Hieraus ergiebt fich, baß ber Eigentumer des beschädigten Grundstückes für alle mit dem Betriebe des Bergwerkes im Zusammenhange stehenden Vermögensnachteile, mögen sie unmittelbar ober mittelbar burch ben Bergbau veranlaßt fein, Erfas fordern kann, und daß es keineswegs erforderlich ist, daß die Integrität des Grundstückes infolge der Einflüsse des Bergbaues aufgehoben werde oder auch nur eine Einbuße erleide. Es genügt, daß bas Grundstüd entwertet wird, und bag bie Entwertung ohne ben Betrieb des Bergbaues nicht eingetreten ware. Wendet man diese Grundfate auf ben vorliegenden Rall an, so ist die Beschädigung des klägerischen Grundstückes durch den Bergbau des Beklagten schon bann anzunehmen, wenn feststeht, baß bie Parzellen bisher zu Bauplaten geeignet waren, biese Eigenschaft aber burch bie von bem Bergbaue brobenbe Gefahr verloren hatten. Der &. 150 Abs. 2 bes Allg. Berggesetzes fteht bem nicht entgegen. Dieser lautet: "Muß wegen einer berartigen Gefahr die Errichtung folcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück daburch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche

Anlagen zu errichten, nur fundgegeben wird, um Vergutung zu er= zielen." Diese Gesesborichrift enthält nichts weiter, als eine Unwenbuna bes oben aus b. 148 entwickelten Rechtssatzes; es ist barin anerkannt, daß dem Grundbesitzer icon bann ein Interesseanspruch erwächft, wenn ihm infolge ber burch ben Bergbau drohenben Gefahr die Gelegenheit entzogen wird, bas zum Bauplate fonft geeignete Grundstück durch Bebauung für fich zu verwerten. Ginige Rechtslehrer, wie Rloftermann (Rommentar zum Alla, Beragesete & 150 Unm. 340) und Oppenhoff (Kommentar zum Alla. Beragefete 8, 150 Anm. 853), finden zwar in der erwähnten Borfchrift eine Ausbehnung bes im &. 148 ausgesprochenen Brinzipes, Die sie auf bie natürliche Billigkeit zurudzuführen suchen. Sie verkennen aber babei ben Begriff ber vollständigen Entschädigung im Sinne bes §. 148 und übersehen namentlich, daß biese alle Bermögensnachteile umfaßt, die in einem urfächlichen Rusammenhange zum Betriebe des Bergbaues fteben. Gin gesetzgeberischer Grund bafur, bag ber Interesseanspruch bes Grundbesitzers wegen entzogener Bauplatauglität gerade auf ben Fall ber eigenen Bebauung beschränft bleibe. läft fich nicht auffinden. Es ift nicht abzusehen, weshalb ber Grundbesither nicht auch dann eine Vergütung erhalten sollte, wenn ihm infolge der durch ben Bergbau brobenden Gefahr die Gelegenheit entzogen wirb. bas Grundftud als Bauftelle gunftig zu verfaufen, ober wenn nach ber allgemeinen Meinung bas Grundftild biese Gigenschaft burch jene Gefahr ganglich verloren hat und fein Sachwert barum dauernd gesunken ift. Daß es nicht bie Absicht bes Gefetgebers ift, in biefen Källen bem Grundbefiger bie Entschädigung ju versagen, ergiebt fich aber auch aus ber Entstehungsgeschichte bes §. 150 Abf. 2 bes Allg. Berggesetes. Die Regierungsvorlage enthielt nur ben Abs. 1 bes &. 150 in ber später zum Gesetze geworbenen Kassuna.

Bgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenshauses 1865 S. 167.

Der Abs. 2 beruht auf ben Beschlüffen ber Kommission bes Herrenshauses. Der Kommissionsbericht sagt hierüber folgendes: "Bon anderer Seite wurde hervorgehoben, daß ber §. 150 a. a. D. nur von bem Schaden spreche, ber an Gebäuden und Ansagen in den voraussegesetzen Fällen entstehe; darüber, was geschehen solle, wenn der

Grundeigentümer insolge einer durch den Bergbau drohenden Gesahr von der Errichtung von Gebäuden und Anlagen Abstand nehmen müsse, sei nichts gesagt. Es verbleibe also in dieser Bezieshung bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es seien jedoch Zweisel darüber angeregt, ob nicht der §. 150 a. a. D. die Entschädigung auch für diesen Fall ausschließe. Um jeden Zweisel hierüber sowie auch die vorstehend angedeutete Besorgnis der spekulativen Ausbeutung zu beseitigen, war solgendes Amendement eingebracht, zu beschließen: Den §. 150 a. a. D. in Inhalt und Fassung, wie solgt, zu geben: (Es solgt hier der Wortlaut des §. 150 a. a. D. in der jetzt als Gesetz geltenden Fassung; dann heißt es weiter:) Dieses Amendement wurde einstimmig angenommen."

Lgl. Stenographische Berichte S. 248.

Diese Anderung ber Vorlage wurde vom Herrenhause und bemnächst vom Abgeordnetenhause ohne Widerspruch angenommen. Rommissionsbericht des Abgeordnetenhauses lautet wörtlich dahin: "Der §. 150 ber Regierungsvorlage behandelte nur ben Kall, bag an bereits errichteten Gebäuben und Anlagen Schabe entstehe; er fagte nichts über ben anderen Fall, daß ber Grundbesitzer infolge bes brobenben Schabens von Errichtung neuer Gebäude Abstand zu nehmen genötigt werbe. Unstreitig treten für diesen Kall die allgemeinen Grunbfage ber allgemeinen Befetgebung in Geltung. Man hielt es in ber Herrenhauskommission aus praktischen Gründen für zweckmäßig, ausbrücklich die Nichtvervflichtung zur Entschäbigung für den Fall auszusprechen, daß der Grundeigentümer die Absicht, neue Anlagen zu errichten, nur kundgegeben habe, um eine Bergütung für die angebliche Wertsverminderung zu erzielen, während er boch in Wahrheit die Anlage gar nicht beabsichtigt habe, also burch ihre Unterlassung eine Wertsberminderung nicht habe eintreten können. Die Aufnahme biefer Bestimmung, welche mit ben Rechtsgrundsätzen über Dolus in Einklang steht, unterlag nach Ansicht der Kommission keinem Bedenken."

Bgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1865 Kr. 183 Bericht II S. 81.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem §. 150 Abs. 2 des Allg. Berggesetzes keine Ausnahme von der Regel des §. 148 gemacht, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ein Fall des Dolus hervorgehoben ift. Namentlich kann nicht zugegeben werden, daß nur in dem im §. 150 Abs. 2 hervorgehobenen Falle der entzogenen Bedauungsgelegenheit die bloße Gefahr einer Beschäbigung des Grundstückes einen Entschäbigungsanspruch begründe. Dieser in dem Urteile des erkennenden Senates vom 13. Februar 1892 Rep. V. 259/91,

vgl. Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen S. 384, ausgesprochene Grundsak kann hiernach nicht aufrecht erhalten werden.

Mus den oben entwickelten Grundfaten ergiebt fich, bag ber Brundeigentümer, wenn seinem Grundstücke burch den umgehenden Bergbau die Bauplagqualität entzogen ift, jum mindeften bie abstrafte Wertsverminderung, b. h. die Differeng in bem gemeinen Sachwerte, wie er por der Gefährdung bestand, und wie er sich nachher gestaltet hat, zu fordern befugt ift, und daß wenigstens insoweit die Beschäbigung ichon mit jenem Beitpunkte jur Existenz gelangt ift. Die Kenntnis des Grundeigentumers von der Beschädigung beeinflußt awar die Geltendmachung bes Anspruches und beshalb ben Lauf ber Berjährung; für die Entstehung des Anspruches aber ift sie ofine Bedeutung. Db vielleicht bei Verfolgung best individuellen Schabens (bes Interesses) von anderen Grundläten auszugehen sei. tann hier unerörtert bleiben, ba ber Rlager feinen Unspruch bierauf nicht gerichtet bat. Zwar tann ber Revision jugegeben werben, bag ber Rläger in der Rlagebegrundung zunächst behauptet, daß ihm burch die Gefährdung seiner Grundstücke die Bebauungsgelegenheit entzogen sei; aber mas er als Ersat hierfür forbert, ift nur ber Minderwert, bestehend in der Differeng der Werte der Grundstücke fals Baugrundes und Ackerlandes. Dieser Minderwert war nach der maßgebenden Reststellung des Berufungerichters, wenn überhaupt, schon im Jahre 1888 vorhanden, alfo ebe ber Rläger bas Gigentum erworben hatte, und hat fich feitbem nicht verändert. Sieraus folgert ber Berufungsrichter mit Recht, daß der Schade, wofür der Kläger Erfat forbert, nicht ihm erwachsen fein tann, fondern nur feinen Rechtsborgangern, ben S.ichen Cheleuten.

Hiergegen kann ber Kläger auch nicht geltend machen, daß er ben Preis von 8302,87 M, ben er für die Gesamtbesitzung gegeben hat, nicht bewilligt haben wurde, wenn er von ber den Grundstücken durch den Bergdau drohenden Gefahr Kenntnis gehabt hätte. Der Kläger mag auf diese Weise einen Vermögensnachteil erlitten haben, und es mögen ihm baraus Gewährleistungs= und Entschädigungs= ansprüche erwachsen sein; aber zu der Beklagten ist er dadurch nicht in rechtliche Beziehungen getreten. Diese ist kraft des Gesehes, abselehen von dinglichen Berechtigungen, nur dem Eigentümer des Grundstückes als solchem verantwortlich, und zwar nur dem Eigentümer, dem zur Zeit der Beschädigung die Herrschaft darüber zustand".